Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der § 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.04.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBI. I S. 119 ff.), hat die Gemeindevertretung am 21. März 2011 die Haushaltssatzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat durch einen Beitrittsbeschluss die Änderung des § 2 der Haushaltssatzung bezüglich der Darstellung der Kreditaufnahme am 06. Juni 2011 ebenfalls beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

mit einem Fehlbedarf von	1.742.300, €
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.000, € 0, €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.490.200, € 16.235.500, €
im ordentlichen Ergebnis	

im Finanzhaushalt

ngen - 1.029.800,€
3.034.800, € 7.694.100, €
6.460.000, € 2.696.900, €
1.926.000,€

festgesetzt.

Der Betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.460.000,-- € festgesetzt

Der Betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Kapitaleinlage für die Gewerbegebiet Obere Surbach GmbH erforderlich ist, wird auf 2.000.000,-- € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 4.460.000,-- €festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.106.000,--** €festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000,--** €festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf

280 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

320 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO-Doppik sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

Als nicht erheblich im Sinne des § 114g Abs. 1 HGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben

- a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.
- b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Produktsachkonto und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 10.000,00 €.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Hüttenberg, im Juni 2011

Der Gemeindevorstand

Dr. Schmidt -Bürgermeister-

A. Sur. un